

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 36

18. April

1916

Bekanntmachung

Über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45).

Vom 4. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Verordnung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916*) (Reichs-Gesetzbl. S. 45) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und den Verkehr mit den eingeführten Salzheringen regeln; er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 2 zugesetzt:

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Fischarten, auf Zubereitungen von Fischen aller Art, sowie auf Fischrogen auszudehnen.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Döbeln.

*) Kreisblatt Nr. 8.

Bekanntmachung

über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September 1916 ist die gezeitliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrades östlich von Greenwich.

Der 1. Mai 1916 beginnt am 30. April 1916 nachmittags 11 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung.

Der 30. September 1916 endet eine Stunde nach Mitternacht in Süne dieser Verordnung.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Döbeln.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170).
Vom 5. April 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170) wird für das Gebiet der norddeutschen Brauereigemeinschaft folgendes bestimmt:

§ 1. Jeder Abschluß von Verträgen über die Uebertragung von Malzkontingenten ohne Vermittelung der Gersten-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin ist verboten; es ist unstatthaft, solche Verträge durch anderweitige geschäftliche Vermittelung, insbesondere durch Vermittelung von Agenten, abzuschließen.

§ 2. Alle Angebote von Malzkontingenten und alle Anträge auf Erwerb solcher Kontingente sind schriftlich an die Gersten-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (Vermittelungsstelle für Kontingentübertragung) zu richten.

§ 3. Jedes Angebot hat die Höhe des abzugebenden Kontingents, den dafür verlangten Preis und den Zeitraum zu enthalten, für den das Kontingent von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt werden soll. Bei dem Angebot muß von der zuständigen Steuerbehörde oder Steuerbehördestelle bestätigt sein, daß die Uebertragung nach Maßgabe des noch zur Verfügung stehenden Malzkontingents zulässig ist.

Soll Gerste oder Malz mit übertragen werden, so ist die Menge anzugeben und, falls es sich nicht um Gerste eigener Ernte handelt, der Einlandspreis nachzuweisen. Soll Gerste eigener Ernte mitverkauft werden, so ist eine Probe beizubringen und anzugeben, welcher Preis gefordert wird. Bei Malz, das eine Brauerei in ihrer eigenen Mälzerei hergestellt hat, ist kein höherer Mälzungslohn als 65 Mark für die Tonne Malz in Ansatz zu bringen.

§ 4. In jedem Antrag auf Erwerb von Malzkontingenten ist anzugeben, in welcher Höhe, für welchen Zeitraum und zu welchem Preise der Erwerb eines Kontingents beabsichtigt, sowie ob der Wettbewerb von Malz oder Gerste gewünscht wird.

§ 5. Auf Grund der Angebote und Nachfragen vermittelt die Gersten-Bewertungs-Gesellschaft den Abschluß von Verträgen über die Kontingente. Die Festsetzung des zu zahlenden Preises geschieht nach Maßgabe des § 2 der Verordnung vom 16. März 1916, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten. Bei der Genehmigung des für Gerste eigener Ernte zu zahlenden Preises liegt die Gersten-Bewertungs-Gesellschaft den zur Zeit der Genehmigung von ihr für Gerste entsprechender Beschaffenheit gezahlten Preis zugrunde.

§ 6. Die Umladerechnung der Kontingente wird von der Gersten-Bewertungs-Gesellschaft bei der für die veräußernde Brauerei zuständigen Steuerbehörde oder Steuerbehördestelle unter Angabe der Menge, des Zeitraums der Gültigkeit und der erreichenden Brauerei veranlaßt, sobald die Zahlung des für das Kontingent genehmigten Preises nachgewiesen ist, oder sobald der Veräußerer sein Einverständnis erklärt hat.

§ 7. Die Vermittelung durch die Gersten-Bewertungs-Gesellschaft erfolgt unentgeltlich. Porto und Telegrammgebühren sind zu entrichten.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kauß.

Bekanntmachung

über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.
Vom 8. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird folgendes bestimmt:

Einziger Artikel.

Die Bekanntmachungen über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803) / 25. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 63) treten bezüglich der Bestimmungen über die Erzeugerpriise für Kohlräben (Stedtrüben, Brüten oder Dotschen) und über die Herstellerpreise für Sauerkraut (Sauerlohs) am 31. Mai 1916, im übrigen mit dem Tage der Bekündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Müngensäuren aller Art,
Wilsleder (Ech-, Hirsh-, Reh- und Wilschwinsleder).

Berlin, den 10. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.

Vom 8. April 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 761) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Preis für Schwefelsäure und Oleum darf folgende Säge nicht übersteigen:

a) Globensäure: 330 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 15 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgeliester Beschaffenheit;

b) helle Kammeräsäre, sowie höhergradige Säure und Oleum: 470 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 45 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgeliester Beschaffenheit.

Diese Preise gelten für verpackte Ware frei Bahnhofstation der Erzeugungsstelle und schließen die nach der Verordnung, betr. die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915, zu entrichtende Umlage ein.

Gnössigkeit als Schwefelsäure und Oleum für besondere Anwendungsfälle, wie chemische Analysen, wegen ihrer besonderen Bevollenswert im Frieden gegenüber den für helle Kammeräsäure friedensüblichen Preisen mit Preisaufschlägen belegt waren, dürfen die Friedensüblichen Aufschläge auf die im Absatz I unter b verzeichneten Preise berechnet werden.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem 15. April 1916 in Kraft.
Berlin, den 8. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere im Nr. 82 der „Darmstädter Zeitung“ vom 6. April 1916 (Beilage)* erlassene Bekanntmachung machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Vorräte an Schinken unter Rauchfleisch und die Vorräte an luftgetrockneter Wurst unter geräucherter Wurst mit anzuseigen sind. Selbstverständlich sind auch solche Vorräte an Fleisch und Wurst mit anzunehmen, die zum Räuchern bestimmt, aber noch nicht im Rauchfang aufgehängt sind.

Darmstadt, den 12. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

*) siehe Kreisblatt Nr. 32, Bekanntmachung vom 10. April 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Bundesratsbeschuß sollen am 26. April ds. Jz. die Kartoffelvorräte erneut, ferner die Erzeugnisse der Kartoffelrodnerei und der Kartoffelstärkefabrikation festgestellt werden. Die Durchführung der Zählung innerhalb des Großherzogtums ist durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern der Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik übertragen worden.

Außer den Kartoffelvorräten (Speisekartoffeln, Kartoffeln zu Saat-, Futter- und gewerblichen Zwecken) soll auch noch festgestellt werden, wieviel Saatgut für die eigene Bestellung bestimmt ist, wieviel für eigene Brennerei und wieviel für eigene Trocknerei erforderlich ist. Erzeugnisse der Kartoffelrodnerei sind hauptsächlich: Kartoffelschmied, Kartoffelstoden, Kartoffelwaschmehl, Kartoffelscheiben, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkeflocken usw.

Anzeigepflichtig ist, wer mit Beginn des 26. April 1916 Vorräte der genannten Arten im Gewahrsam hat. Sie sind in demjenigen Bezirk anzugeben, in welchem sie lagern. Es kommen also in Betracht: Haushaltungen, Anstalten aller Art, Landwirte, Händler, gewerbliche Betriebe usw.; für die Aufnahme der Kartoffelrodnungs-Erzeugnisse insbesondere folgende Betriebe bezw. Personen: Bäckereien, Konditoreien, Feinkostwarenabfertigung, Händler, Fleisfabriken, Viehhälter (als Besitzer dieser Erzeugnisse zu Futterzwecken) usw.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzugeben.

Vorräte, die in fremden Speichern, Schiffsräumen und dergl. aufbewahrt sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verpflichtung hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte vom Verwalter der Lagerräume anzugeben. — Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang bei der Großh. Bürgermeisterei anzugeben.

Angegeschlossen von der Erhebung sind Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalte bestimmt sind, wenn sie an Kartoffeln im ganzen 20 Pfund und an Erzeugnissen der Kartoffelrodnerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen 5 Pfund nicht übersteigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Heeresverwaltung stehen.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise unter Leitung der Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister). Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet.

Die Zähllisten und Gemeindebogen wird Ihnen die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in der voraussichtlich nötigen Anzahl unmittelbar zusenden. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 21. April ds. Jz. nicht im Bereich der Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Fernruf Nr. 2657 oder telegraphisch an die genannte Zentralstelle wenden wie folgt: „Landesstatistik Darmstadt, Zählpapiere noch nicht eingetroffen. Bürgermeisterei Nr.“

Auf dem Gemeindebogen ist eine Anweisung aufgedruckt, aus der Sie ersehen, wie die Erhebung im einzelnen durchzuführen ist. Damit dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit den Bestimmungen genau vertraut machen und die Zähler belehren. Anfragen

bezüglich der Zählung sind an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Der zur Angabe verpflichtete Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber usw. hat seinen Kartoffelvorrat möglichst genau zu schätzen. Ein Abwiegen wird nicht verlangt.

Die ausgesetzten Zähllisten und die Urkrischen der Gemeindebogen sind spätestens am 29. April 1916 an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt abzusenden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden. Von den Zähllisten haben Sie keine Abschrift zu machen. Dagegen ist eine Abschrift des Gemeindebogens für die Bürgermeistereien anzuferingen.

Die Großh. Bürgermeisterei oder die von ihr beauftragten Beamten sind berechtigt, zur Ermittlung richtiger Angaben, Vorräte und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des Anzeigepflichtigen einzusehen.

Wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für den Staate verfallen erkläre werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Anordnung der Erhebung auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die erforderlichen Maßnahmen zur gewissenhaften Durchführung der Erhebung alsbald zu treffen.

Die Bevölkerung ist aufzufordern, die Ausnahme dadurch zu erleichtern, daß sie ihre Vorräte an Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffelstärkefabrikation gewissenhaft rechtzeitig feststellt. Nur dadurch ist es möglich, daß den Zählern am Aufnahmetag unverzüglich richtige Angaben gemacht werden können, was im beiderseitigen Interesse liegt.

Gießen, den 15. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Ausstände an Gefällen von Holz-, Pacht-, Gras- und Pferdgeldern für 1915.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir sehen der umgehenden Vorlage der noch rückständigen Mohn- und Pfändungsbefehle oder der Erstattung von Fehlberichten — spätestens innerhalb 14 Tagen — entgegen.

Gießen, den 10. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausschlag und die Erhebung der Beiträge der Viehbesitzer zur Entschädigung für Viehverluste.

Auf Grund der Art. 10 bis 13 des Ausführungsgegeses zum Reichsviehsteuengesetz und der Art. 6 und 7 des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauensteuere gefallenes Kindvieh vom 29. April 1912 hat Großh. Ministerium des Innern durch Verfügung vom 3. April 1916 — zu Nr. M. d. J. II 1364 — in Ausführung des § 16 Abs. 1 bis 4 der Ausführungsanweisung zu beiden Gesetzen vom 30. April 1912 das Nachstehende bestimmt:

1. Für Kindvieh ist zur Deckung der Ausgaben nach Art. 10 des Ausführungsgegeses vom 29. April 1912 für das abgelaufene Rechnungsjahr 1915 ein Beitrag von 15 Pf. für ein Stück Kindvieh mit eingetretemem Zahnwechsel und von 5 Pf. für ein Stück Kindvieh ohne Zahnwechsel zu erheben.

2. Für Pferde ist für das abgelaufene Rechnungsjahr kein Beitrag zu erheben.

3. Die Gebgebühr für Vereinnahmung und Ablieferung der Beiträge wird auf 6 vom Hundert festgesetzt.

Außerdem erhalten die Erheber nach § 16 Abs. 3 der Ausführungsanweisung für die bei der Erhebung der Beiträge vorgenommene Neuauflnahme der Viehbestände 6 vom Hundert der vereinahmten Beiträge.

Gießen, den 15. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauensteuere im Kreise Friedberg.

In Dörfern im Kreise Friedberg ist die Maul- und Klauensteuere erloschen.

Gießen, den 15. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.